

Urkundenrolle Nr. 244 / Jahrgang 2013

E S S L I N G E N

Geschehen am 16. März 2013  
-i.W. sechzehnten März zweitausenddreizehn-

Vor mir, dem

Notar Hans Ulrich K u r z  
in 70173 Stuttgart, Königstraße 31,

erscheinen heute in Gebäude 3 Franziskanergasse, 73728 Esslingen, wohin ich mich auf Ersuchen begeben habe:

1. Herr Klaus S v o j a n o v s k y ,  
geb. am 02. Juli 1944,  
geschäftsansässig Kirchstr. 26, 71287 Weissach,
2. Frau Birke M a r t i n geb. Hantschel,  
geb. am 23. September 1972,  
geschäftsansässig Kirchstr. 26, 71287 Weissach,

welche erklären, sie handeln im Rahmen dieser Urkunde nicht im eigenen Namen, sondern in ihrer Eigenschaft als gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstände des im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen/Neckar unter VR 745 eingetragenen Vereins

**Sektion Sudeten des  
Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.,  
Sitz Esslingen,**

3. Herr Dr. Wilhelm S c h l o z ,  
geb. am 05. April 1940,  
geschäftsansässig Georgiiweg 5, 70597 Stuttgart,
4. Herr Albert L i p p ,  
geb. am 02. November 1942,  
geschäftsansässig Georgiiweg 5, 70597 Stuttgart,

welche erklären, sie handeln im Rahmen dieser Urkunde nicht im eigenen Namen, sondern in ihrer Eigenschaft als gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstände des im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 2206 eingetragenen Vereins

**Sektion Schwaben des  
Deutschen Alpenvereins (DAV) 1869 e.V.,  
Sitz Stuttgart.**

Die Erschienenen weisen sich aus durch Vorlage ihrer amtlichen mit Lichtbild versehenen gültigen Ausweise.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen erklären sodann mit der Bitte um Beurkundung folgenden

**Verschmelzungsvertrag**

zu notariellem Protokoll:

**§ 1  
Verschmelzung**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen unter VR 745 eingetragene Verein

**Sektion Sudeten des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.,  
Sitz Esslingen,**

-im Folgenden "übertragender Verein" genannt-

ü b e r t r ä g t

gegen Gewährung von Mitgliedschaftsrechten, wie in § 2 dieser Urkunde näher bezeichnet, sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation (§§ 41 ff. BGB)

**im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme**

gem. §§ 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 2206 eingetragenen Verein

**Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins (DAV) 1869 e.V.,  
Sitz Stuttgart,**

-im Folgenden "übernehmender Verein" genannt-.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaftsrechte**

#### **1.**

Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins je die Rechte als ordentliches Mitglied in dem übernehmenden Verein.

#### **2.**

Jedes Mitglied des übertragenden Vereins kann bis zum Ablauf des 31. März 2014 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins nicht.

#### **3.**

Die Mitglieder des übertragenden Vereins haben, ab dem Kalenderjahr 2014, in dem die Verschmelzung stattfindet, jene Beiträge zu zahlen, die der übernehmende Verein für alle seine Mitglieder festgesetzt hat.

#### **4.**

Ehrenmitglieder oder fördernde Mitglieder des übertragenden Vereins werden Ehrenmitglieder oder fördernde Mitglieder des übernehmenden Vereins. Ehrenvorsitzende des übertragenden Vereins werden, soweit sie dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des übernehmenden Vereins innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Verschmelzung wünschen, Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins.

## **§ 3**

### **Stellung im übernehmenden Verein**

Der übernehmende Verein ist gemäß § 13 der Satzung unter anderem in Bezirksgruppen organisiert.

Der übertragende Verein, bislang als selbständiger Verein als Sektion des Deutschen Alpenvereins DAV geführt, wird im übernehmenden Verein einer Bezirksgruppe gleichgestellt. Sie führt

den Namen „Regionalgruppe Sudeten“ und konstituiert sich in einer ersten Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe nach der Verschmelzung.

Die „Regionalgruppe Sudeten“ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt der Bezirksgruppe nicht zu. Der Leiter der „Regionalgruppe Sudeten“ hat einen Sitz im Hauptausschuss des übernehmenden Vereins.

#### **§ 4 Stichtage**

##### **1.**

Verschmelzungstichtag ist der 01. Januar 2014, 0.00 Uhr.

Ab diesem Tag gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.

Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über.

##### **2.**

Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Vereins bei dem übernehmenden Verein gewährt.

##### **3.**

Der Verschmelzung wird der noch zu errichtende Jahresabschluss des übertragenden Vereins zum 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt.

#### **§ 5 Besondere Rechte und Vorteile**

##### **1.**

Der übernehmende Verein gewährt gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 7 UmwG, dem übertragenden Verein und seinen einzelnen Mitgliedern folgende Sonderrechte gemäß § 35 BGB:

##### 1. Regionalgruppe und ihre Funktionen

1. Die „Regionalgruppe Sudeten“ wird einer Bezirksgruppe in der Sektion Schwaben gleichgestellt. Sie genießt Bestandsrecht in der Sektion Schwaben so lange sie die in

der Geschäftsordnung nach § 13, 3. der Satzung festzulegenden Funktionen erfüllen kann. Eine Auflösung der Regionalgruppe nach § 13, 1. der Satzung wird auf 2 Wahlperioden ausgeschlossen, die Auflösung einer eventuell nachfolgenden „Gruppe Sudeten“ innerhalb der Sektion wird unbefristet ausgesetzt.

2. Für die Besetzung der Funktionen HüttenwartIn für die Sudetendeutsche Hütte (mit Vertretung im Hauptausschuss der Sektion gemäß § 19, 1., g) der Satzung) und Arbeitsgebiets- und WegebetreuerIn für das AV-Arbeitsgebiet bei der Sudetendeutschen Hütte hat die „Regionalgruppe Sudeten“ Vorschlagsrecht. Der Vorstand der Sektion Schwaben wird für seinen Wahlvorschlag nach § 19, 3. der Satzung dem Vorschlag der Regionalgruppe für den/die HüttenwartIn folgen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.
3. Der/die Vorsitzende der „Regionalgruppe Sudeten“ soll für eine Wahlperiode beratend an Vorstandssitzungen der Sektion Schwaben zu allen Themen der Regionalgruppe und/oder der Sudetendeutschen Hütte teilnehmen. Er/sie kann für diese Zeit als Delegationsmitglied der Sektion an den Hauptversammlungen des Deutschen Alpenvereins e.V. teilnehmen.
4. Die „Regionalgruppe Sudeten“ kann Mitglied in der „Vereinsgemeinschaft Wolfstor in Esslingen werden.
5. Über den Verbleib historischer Unterlagen der Sektion Sudeten wird in Abstimmung mit dem Archiv der DAV-Bundeschäftsstelle einvernehmlich entschieden.

## 2. Sudetendeutsche Hütte

1. Der Name der Hütte darf nicht verändert werden. Heimatbezogene Einrichtungen sollen bestehen bleiben. Dies gilt auch für Wegebezeichnungen im AV-Arbeitsgebiet. Die besondere Beziehung der „Regionalgruppe Sudeten“ zur Sudetendeutschen Hütte wird von der Sektion Schwaben bei allen die Hütte betreffenden Entscheidungen respektiert.
2. Bestehende Rechtsverhältnisse, Vereinbarungen und Planungen sowie der allgemein gute Zustand der Hütte werden von der Sektion Schwaben fortgeführt.
3. Die traditionelle Unterstützung des Hüttenbetriebs durch die Sektion Sudeten und die Zusammenarbeit mit den Hütten-Patenschaftssektionen des DAV werden von der „Regionalgruppe Sudeten“ im Rahmen einer sektionsinternen Hüttenpatenschaft fortgeführt und von der Sektion Schwaben unterstützt. Dafür entstehende Kosten werden dem Hüttenetat zugeordnet. Dabei sollen die Unkosten für

ehrenamtliche Arbeitseinsätze die Kosten für deren gewerbliche Erledigung nicht übersteigen.

### 3. Finanzen

1. Die „Regionalgruppe Sudeten“ wird entsprechend den Bezirksgruppen der Sektion Schwaben finanziert. Die Sektion Schwaben legt für die „Regionalgruppe Sudeten“ ein eigenes Konto an, über das nach einem Jahr Übergangszeit die Finanzgeschäfte der Regionalgruppe abgewickelt werden.
2. Das am Stichtag der Verschmelzung vorhandene Vermögen in bar und auf den Konten der bisherigen Sektion Sudeten steht bis zu einer Höhe von 15.000 € der „Regionalgruppe Sudeten“ für ihre Aktivitäten zur Verfügung.
3. Spenden für die Sudetendeutsche Hütte oder für Aufgaben der „Regionalgruppe Sudeten“ werden entsprechend ihrer Zweckbindung verwandt.
4. Die Aktivitäten der „Regionalgruppe Sudeten“ werden gemäß Satzung und Geschäftsordnung eigenständig entschieden und aus den zuvor genannten jährlichen Einnahmen und dem vorgenannten Vermögen finanziert. Wenn die Jahreseinnahmen dafür nicht ausreichen, werden begründete Sonderausgaben aus dem Übergang von einer selbständigen DAV-Sektion in eine Regionalgruppe auf Nachweis über 2 Jahre bis zu 1.000 € pro Jahr und Sonderausgaben für die sudetendeutsche Traditionspflege über 5 Jahre mit ebenfalls bis zu 1.000 € pro Jahr von der Sektion Schwaben getragen.

### 2.

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt, werden nicht gewährt.

## § 6

### **Arbeitnehmer und Betriebsrat**

Keiner der beteiligten Vereine hat einen Betriebsrat, was die Vorstände der beteiligten Vereine dem Registergericht ausdrücklich versichern.

Der übertragende Verein hat keine Arbeitnehmer. Sämtliche 7 (sieben) Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins bleiben unverändert ab dem Verschmelzungstichtag Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins. An ihren Arbeitsverhältnissen treten keine Änderungen durch die Verschmelzung ein.

**§ 8**  
**Grundvermögen**

Die übertragende Verein verfügt über eine Hütte in Matriel/  
Osttirol in Österreich.

Soweit die Übertragung des Grundeigentums des übertragenden  
Vereins nach österreichischem Recht weiterer Formerfordernisse  
bedarf, verpflichten sich die Beteiligten gegenseitig zur Mit-  
wirkung bei der Erfüllung dieser Formerfordernisse.

**§ 9**  
**Prüfung der Verschmelzung**

Sowohl der übertragende als auch der übernehmende Verein sind  
nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die betei-  
ligten Vereine gehen davon aus, dass eine Prüfung der Ver-  
schmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

**§ 10**  
**Kosten**

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden  
Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein. Dies gilt  
auch, wenn die Verschmelzung scheitert.

**§ 11**  
**Wirksamkeit des Vertrages**

**1.**

Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn der Vertrag  
durch die je nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstände  
unterschrieben ist und die beteiligten Vereine durch Beschluss  
(Verschmelzungsbeschluss) der Mitgliederversammlungen mit  
einer Mehrheit von drei Vierteln dem Vertrag zustimmen.

**2.**

Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere  
keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte, im  
Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 12**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

**§ 13**  
**Belehrung**

Der Notar hat die beteiligten Vereine darauf hingewiesen, dass

- dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine bedarf und dass der Zustimmungsbeschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung der notariellen Beurkundung bedarf.
- die Vorstände beider Vereine verpflichtet sind, die Anmeldungen zum Vereinsregister unverzüglich nach Vorliegen der Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung beider Vereine und Vorliegen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 des übertragenden Vereins vorzunehmen;
- Gläubigern beider Vereine auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgaben des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist;

Der Notar erörterte weiter mit den Beteiligten die §§ 2 ff, 99 ff. UmwG. Er wies insbesondere darauf hin, dass

- die Vorstandsmitglieder für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe der §§ 25 ff. UmwG haften;
- der übertragende Verein mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Sitzes des übernehmenden Vereins erlischt. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins;



- der Notar keine steuerlichen Auskünfte erteilt. Die Beteiligten haben versichert, dass sie sich diesbezüglich an das zuständige Finanzamt oder an einen Steuerberater gewandt haben.

§ 14  
Vollmacht

Die Beteiligten erteilen für sich und ihre Rechtsnachfolger den Angestellten des amtierenden Notars

1. Frau Susanne Duronic,  
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte,  
geschäftsansässig Königstr. 31, 70173 Stuttgart,
2. Frau Dorothee Hutter,  
Dipl.-Volkswirtin,  
geschäftsansässig daselbst,

-je einzeln-

V o l l m a c h t , sie bei der Abgabe aller Willenserklärungen - auch Anmeldungen zum Vereinregister - zu vertreten, die zum Vollzug dieser Urkunde noch erforderlich oder zweckmäßig sein sollten, insbesondere zur Behebung von etwaigen Beanstandungen des Registergerichts.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Von der Vollmacht darf nur beim amtierenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Klaus D. Frey  
Birke Albert

Widderlin Hilber  
Albert Hilber

Notar:

